

WICHTIGE MANDANTENINFORMATIONEN FÜR DIE VERKEHRSUNFALLABWICKLUNG

Was beim Verkehrsunfall zu beachten ist!

Neben den zivilrechtlichen Fragen bei einem Verkehrsunfall kommt auch immer ein Strafverfahren bei fahrlässiger Körperverletzung oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Betracht. Dies etwa, wenn die Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt einhergeht mit einer Verletzung der Straßenverkehrsordnung. Es kann dann zu einem Bußgeldverfahren kommen.

Im Falle eines Verkehrsunfalls ist häufig die Haftungsfrage zwischen den Unfallbeteiligten streitig. Selbst bei einem eindeutigen Verstoß gegen die Verkehrsregeln seitens nur eines Unfallbeteiligten, kann dennoch eine Mitschuld auf Seiten des geschädigten gegnerischen Unfallbeteiligten vorliegen, wenn dieser bei der gebotenen Sorgfalt den Unfall hätte vermeiden können. Eine Mitschuld kann aber auch aus dem Grunde vorliegen, weil der Betrieb eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich eine potentielle Gefahr darstellt. Dies wird von den Gerichten als Mithaftung aufgrund der so genannten Betriebsgefahr unterstellt. Dies ist mit ein Grund, weshalb ohne eine Haftpflichtversicherung ein Kraftfahrzeug nicht zum Straßenverkehr zugelassen wird.

Grundsätzlich können also wechselseitige Haftpflichtansprüche zwischen den Beteiligten eines Verkehrsunfalls entstehen. Neben dem Fahrer eines Kraftfahrzeuges haften nach einem Verkehrsunfall auch der Halter und die Haftpflichtversicherung gegenüber dem Geschädigten. Alle drei können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der Geschädigte frei darin ist, den Anspruch gegen alle oder nur einen in voller Höhe geltend zu machen.

Zu den Schadensersatzansprüchen können neben dem reinen Sachschaden am eigenen Kraftfahrzeug auch Schäden an anderen Gegenständen zählen, ebenso wie Schmerzensgeldansprüche aufgrund von Verletzungen oder Folgeschäden. Aber auch

- Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung des Schadens
- eine Wertminderung aufgrund der Eigenschaft als Unfallfahrzeug,
- Nutzungsausfall,
- Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug,
- Sachverständigenkosten,
- Verbringungskosten,
- ein Höherstufungsschaden bei der eigenen Vollkaskoversicherung,
- ein Haushaltsführungsschaden oder
- der Verdienstausschlag,

können zu den Schadensersatzansprüchen zählen.

Nicht zuletzt ist jeder Geschädigte auch berechtigt sich im Falle eines Verkehrsunfalls anwaltlich vertreten zu lassen. Auch dieser Kosten sind teilweise oder aber auch gänzlich bei einem unverschuldeten Unfall von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu ersetzen. Um hier keine Ansprüche zu verlie-

ren, sollten Sie auf anwaltlichen Rat und Vertretung bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden nicht verzichten.

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen zwischen den Beteiligten eines Verkehrsunfalls und der ggf. nur anteiligen Haftung der Beteiligten, kann es zu komplizierten wechselseitigen Rechtsbeziehungen kommen. Hier sollte ein Geschädigter nicht auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes verzichten.

Auch wenn es sich nur um Bagatellschäden handelt, sollte bei jedem Verkehrsunfall auch die Polizei zur Unfallaufnahme hinzugezogen werden. Zudem verlangen die Versicherungen zur Schadensabwicklung regelmäßig einen polizeilichen Unfallbericht. Die Polizei sollte allein deshalb hinzugezogen werden, um nicht nur die Personalien der Beteiligten zweifelsfrei festzustellen, sondern um auch mögliche Unfallspuren zu sichern und die Verkehrssituation zu klären. Nur wenn man sich absolut sicher ist, dass man am Verkehrsunfall die Alleinschuld trägt und der Schaden sehr gering ist, kann man als Unfallverursacher auf die Polizei verzichten, um sich ein Bußgeldverfahren zu ersparen.

Häufig muss man noch am Unfallort Entscheidungen treffen, die sich auf die Schadenabwicklung auswirken können. Daher sollten Sie folgendes beachten, nachdem Sie Beteiligter eines Verkehrsunfalls waren:

- 1. Verlassen Sie den Unfallort nicht.**
- 2. Rufen Sie die Polizei zur Unfallaufnahme.**
- 3. Halten Sie mit Kreidestrichen oder ggf. mit einem Foto-Handy die Positionen der Fahrzeuge fest, bevor diese nach dem Unfall verändert werden.**
- 4. Lassen Sie sich Personalien des Unfallgegners geben.**
- 5. Sofern Zeugen vor Ort sind, lassen Sie sich unbedingt deren vollständige Personalien geben.**
- 6. Geben Sie vor Ort kein übereiltes Schuldeingeständnis ab und verpflichten Sie sich nicht zu Ersatzleistungen für Schäden**
- 7. Reparieren Sie Ihr Fahrzeug nicht, bevor der Schaden beweissicher festgestellt ist. Lassen Sie ggf. den Schaden von einem Sachverständigen feststellen.**
- 8. Melden Sie den Unfall vorsorglich immer Ihrer Versicherung, auch wenn Sie den Unfall nicht verschuldet haben.**

Falls Sie uns beauftragen wollen, finden Sie nachfolgend eine Vollmachtsurkunde und unsere Mandatsbedingungen.

Vollmacht

Rechtsanwalt Dr. jur. Lars Erdmann wird hiermit in Sachen

Vor- und Nachname des Mandanten

gegen

Vor- und Nachname des Gegners

Anschrift (Straße, Nummer):

Anschrift (Straße, Nummer) :

(PLZ, Ort)

(PLZ, Ort)

Wegen: Unfallschaden vom

Vollmacht erteilt:

- a) zur Vertretung und Prozessführung in allen zivil- und arbeitsrechtlichen, verwaltungs- und sozialrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahren (u. a. nach den §§ 81 ff. ZPO, 11 ArbGG, 67 VwGO, 14 ff. VwVfG, 73 SGG, 40 ff. FGO),
- b) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Auskünften im Versorgungsausgleichsverfahren,
- c) zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeld-, Straf- und Privatklagesachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung des Mandanten in der Hauptverhandlung im Falle seiner Abwesenheit, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zusätzlichen Anträgen sowie Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, ferner zur Entgegennahme von Ladungen des beschuldigten Mandanten,
- d) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art,
- e) zum Abschluss und zur Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Vereinbarungen, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, zur Abgabe und Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Verzichts- und Anerkenntniserklärungen sowie von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung, Anfechtung etc.),
- f) zur Einlegung, Rücknahme von Rechtsmitteln, zum Rechtsmittelverzicht, zur Vertretung in allen Instanzen sowie in Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. in Arrest-, einstweiligen Verfügungs-, einstweiligen Anordnungs-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren),
- g) zur Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen, Geld, Wertsachen, Urkunden, sonstigen Streitgegenständen und vom Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen; der Vollmachtgeber tritt dem Bevollmächtigten Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskasse/Landeskasse ab, die Abtretung wird durch Entgegennahme der Vollmacht angenommen;
- h) zur Erteilung von Untervollmachten und Prozessvollmachten an andere Rechtsanwälte, ferner von Schweigepflichtentbindungserklärungen für zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete.

_____,
Ort,

den

Unterschrift des Mandanten

Mandatsbedingungen

	In der Sache	
	gegen	
(Name Mandant)		(Name Gegner)
wegen Verkehrsunfall		

1. Auftragsumfang

- a) Es wird der Auftrag erteilt, zur Abwicklung von Verkehrsunfallschäden einschließlich des Sachschadens, Schmerzensgeld und aller weiteren materiellen und immateriellen Schäden im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall. Es wird der Auftrag erteilt mit dem Ziel einer vergleichswisen Einigung und dafür sämtliche erforderlichen Gespräche und Verhandlungen zu führen.
- b) Die Vereinbarung soll bei einer vergleichswisen Einigung sodann soweit rechtlich und gesetzlich erforderlich, notariell beurkundet, im Rahmen eines Anwaltsvergleiches geschlossen, privatschriftlich abgefasst oder im späteren Gerichtsverfahren gerichtlich protokolliert werden.

2. Haftung

- a) Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
- b) Unsere Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.
- c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

3. Vergütung und Vorschüsse

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung unserer Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
- b) Wir sind jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Tätigkeit zu verlangen.
- c) **Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von unserer Bank geforderten Kontokorrentzinsen von derzeit 12,99% fällig, mindestens jedoch des gesetzlichen Verzugszinssatz.**
- d) Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt unsere Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
- e) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
- f) Erstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an uns durch Sie zur Absicherung unserer Honorarforderung abgetreten.

4. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung

- a) Sie sollten uns bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollten wir bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit.
- b) Soweit Sie die uns zustehende Vergütung verweigern sind wir berechtigt das Mandat niederzulegen.
- c) Ferner sind wir jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen uns und Ihnen erschüttert ist.

5. Datenschutzerklärung

- a) Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- b) Die anwaltliche Schweigepflicht besteht uneingeschränkt.

6. Kommunikation per Email

- a) Wir sind gesetzlich im Rahmen unserer Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung von Anfragen per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail können wir Ihnen eine Geheimhaltung nicht unter allen Umständen garantieren. Benennen Sie uns eine E-Mail-Adresse, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.
- b) Mit der Korrespondenz per Email bin ich
 einverstanden.
 nicht einverstanden.
- c) Meine Email-Adresse lautet:

7. Besondere Belehrung in Scheidungssachen:

- a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in dieser Angelegenheit nach Gegenstandswert abrechnen und sämtliche zu regelnden Bereiche wie z.B. Ehescheidung, Versorgungsausgleich Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung eigene Angelegenheiten mit eigenem individuellem Gegenstandswert sind.
- b) Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verfahrenskostenhilfebewilligung und Anwaltsbeordnung für den hier erteilten Auftrag zur außergerichtlichen Interessenvertretung nicht in Betracht kommt, also insoweit eine Kostenbefreiung ausscheidet. Darüber hinaus belehren wir Sie darüber, dass für jeden zu regelnden gerichtlichen Teilbereich im Ehescheidungsverfahren/Verbundverfahren gesondert Verfahrenskostenhilfe beantragt werden muss und die im Verfahrenskostenhilfverfahren anfallenden Gebühren bei Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe vom Mandanten selbst zu tragen sind. Gleiches gilt für Notarkosten.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Mandatsbedingungen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Weitere Belehrungen und Hinweise

1. Vergütung des Rechtsanwalts

- a) Der Rechtsanwalt rechnet seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu legenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss.
- b) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- c) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt. Auch kann die zuständige Rechtsanwaltskammer angerufen werden.
- d) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- e) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- f) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist. Wir weisen darauf hin, dass in aller Regel familienrechtliche Streitigkeiten vom Versicherungsschutz einer Rechtsschutzversicherung nicht erfasst sind.

2. Beratungshilfe

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie uns lediglich eine Gebühr von 15,00 € zahlen. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse für das einzelne Mandat.
- b) In familienrechtlichen Streitigkeiten besteht die Besonderheit, dass insbesondere in Kindschaftssachen den Unterhalt oder das Umgangsrecht betreffend, das Jugendamt kostenlos beraten muss. Aus diesem Grund wird häufig die Beratungshilfe mit dem Verweis auf die kostenlose Beratung beim Jugendamt abgelehnt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie in solchen Fällen zunächst an das Jugendamt verweisen müssen, wenn Sie kein Selbstzahler sind.

4. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

- a) Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn

die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. In dem Antrag zur Verfahrenskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu Erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung nach ausgeschlossen, soweit der Mandant freiwillig und vorbehaltlos vor der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.
- c) Verbessern sich die Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Verfahrensende zu Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich ihre Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa festgesetzter Raten zugunsten der Partei möglich.

5. Vergleiche

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie, dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Sofern Sie die vorstehende gemachten Hinweis und Belehrungen nicht verstanden haben oder Fragen dazu haben, sprechen Sie uns bitte direkt an.

Ich, (Vorname, Nachname), erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Hinweise und Belehrungen gelesen habe und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Allgemeine Pflichtinformationen nach DL-InfoV

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Meik Westermann
Goethering 3
49074 Osnabrück
Deutschland/Germany

Tel.: +49 (0)541 600 187 12
Fax: +49 (0)541 600 187 28
E-Mail: info@ra-erdmann.com

Mitgliedschaften und Zulassung:

Die Rechtsanwälte Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Meik Westermann und Alexandra Paul sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und wurden durch den Präsidenten des OLG Oldenburg zugelassen am Amts- und Landgericht Osnabrück. Ferner können sie an allen Amts- und Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland als Rechtsanwälte auftreten und Mandanten vertreten.

Alle Rechtsanwälte der Bürogemeinschaft sind als selbstständige Rechtsanwälte auf eigene Rechnung und Verantwortung in Bürogemeinschaft tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg/Germany
Tel: +49 (0)441 924 530

Berufsrechtliche Regelungen:

Die Anwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de eingesehen werden.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO,
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG,
Berufsordnung der Rechtsanwälte, BORA
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, CCBE und
Fachanwaltsordnung, FAO

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von **250.000,00 €** zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

dr. erdmann
rechtsanwälte
in bürogemeinschaft

Alle in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung in den angegebenen Höhen bei folgendem Versicherer:

Dr. Lars Erdmann und Leonarda Falk

Allianz Versicherung AG
Königinstraße 28
D-80802 München/Germany

Meik Westermann

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover/Germany

Alexandra Paul

Ergo Versicherung AG
Victoria-Platz 1
40477 Düsseldorf